

Umweltbericht
zur 3. Änderung
des Bebauungsplanes EL K/2 – St. Vitus Kirche –
in Elten

Auftraggeber
Stadt Emmerich am Rhein



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 028 21–2 1947

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

25. Oktober 2011

Inhalt

1.	Einleitung	1
1.1.	Vorgehensweise	1
1.2.	Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Änderung des Bebauungsplanes	1
2.	Planvorgaben	2
2.1.	Regionalplan	2
2.2.	Flächennutzungsplan	2
2.3.	Landschaftsplan	2
2.4.	Schutzgebiete	2
2.4.1.	Natura 2000 -Gebiete.	2
2.4.2.	Naturschutzgebiete.	3
2.4.3.	Landschaftsschutzgebiete	3
2.4.4.	Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG.....	3
2.4.5.	Biotopkataster.	3
2.4.6.	Geschützte Landschaftbestandteile	3
2.5.	Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Planungen und Fachgesetzen	3
3.	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	5
3.1.	Lage und Abgrenzung	5
3.2.	Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter.	5
3.2.1.	Schutzgut Mensch	5
3.2.2.	Schutzgut Boden	5
3.2.3.	Schutzgut Wasser	6
3.2.4.	Schutzgut Klima / Luft.	7
3.2.5.	Schutzgut Tiere und Pflanzen.	7
3.2.6.	Schutzgut Landschaft.	7



3.2.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	8
3.2.8. Wechselwirkungen	9
4. Prognose der Umweltauswirkungen	9
4.1. Mit dem Vorhaben verbundene Umweltauswirkungen.	9
4.2. Auswirkungen auf die Schutzgüter	10
4.2.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	10
4.2.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	10
4.2.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	10
4.2.4. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft.	10
4.2.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.	10
4.2.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild	11
4.2.7. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter	11
4.2.8. Wechselwirkungen	11
5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Auswirkungen	12
5.1. Maßnahmen.	12
5.2. Zeitliche Realisierung und Flächenverfügbarkeit.	12
5.3. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	12
6. Planungsalternativen	13
6.1. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	13
6.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht- durchführung der Planung	14
6.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchfüh- rung der Planung	14



7.	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	14
8.	Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	14
9.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	15
10.	Literatur / Quellen	17

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz</i>	<i>12</i>
<i>Tabelle 2: Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter</i>	<i>16</i>

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/2-St. Vitus Kirche-, Kartenbasis: Deutsche Grundkarte, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 2: Schutzbereich des Bodendenkmals Burg und Stift Hochelten.....</i>	<i>8</i>



1. Einleitung

Zur Freistellung der Kirche St. Vitus Hochelten und zur Verbesserung der Sichtbeziehungen plant die katholische Kirchengemeinde St. Vitus Hochelten das in ihrem Eigentum stehende Flurstück 239, Flur 9, Gemarkung Elten als private Grünfläche neu zu gestalten. Dazu war die Rodung des auf diesem Grundstück stehenden Fichtenforstes notwendig.

Die vonseiten der katholischen Kirchengemeinde geplante Maßnahme entspricht den Zielen des „Masterplans Hochelten“ zur Freistellung der Sichtachse zwischen der St. Vitus Kirche und dem Bereich Lindenallee und stellt einen Baustein innerhalb der noch im Detail zu entwickelnden Gesamtkonzeption für Hochelten dar.

Das im gültigen Bebauungsplan Nr. EL K/2 – St. Vitus Kirche – liegende Kirchengrundstück soll als private Grünfläche gestaltet werden. In diesem Zusammenhang ist ein Bebauungsplanänderungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, die Fläche für die Forstwirtschaft in eine private Grünfläche umzuwandeln und im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung eine Flächenkompensation als Ersatzaufforstung im Verhältnis 1 : 1 durchzuführen.

1.1. Vorgehensweise

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a Bau GB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Bei der Beschreibung der Auswirkungen werden die Veränderungen des derzeitigen Umweltzustandes nach Einwirkung der Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. In der daran anschließenden Bewertung der Auswirkungen werden die Veränderungen beurteilt, wobei die Umweltziele den Beurteilungsmaßstab vorgeben. Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich dabei durch die Verknüpfung der Belastungsintensität einerseits und der Empfindlichkeit bzw. Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes andererseits.

1.2. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Änderung des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches umfasst im Wesentlichen die in Abstimmung mit dem Regionalforstamt Niederrhein bereits gerodete Fläche aus einem Fichtenbestand mit vereinzelten heimischen Straucharten (Holunder, Brombeere). Die Fläche wird am Rand durch eine Baumreihe aus Linden vom Verkehrsbereich abgegrenzt.

Die Planung sieht eine offene Freifläche vor, in deren zentralem Bereich die Fläche des ehemaligen Pfarrhauses als Rasenfläche mit randlichen L-Steinen angelegt wird. Die



verbleibende offene Grasfläche wird als Wiese mit einigen Laubbäumen ausgestaltet.

Die als Kompensationsfläche für den ehemaligen Fichtenbestand notwendige Aufforstungsfläche mit einer Größe von 3.800 m² befindet sich in Waldnähe und stellt sich zurzeit als intensiv genutzte Pferdeweide dar. Nördlich grenzen ein Wirtschaftsweg und größere Ackerflächen an. Daran schließen sich wiederum Waldflächen an. Südlich werden die angrenzenden Flächen bereits als Aufforstungsflächen genutzt. Östlich befinden sich ebenfalls Waldflächen, während sich westlich der Fläche die Wohnbebauung von Elten anschließt.

2. Planvorgaben

2.1. Regionalplan

Der Regionalplan (GEP99) weist das Plangebiet als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich aus. Die Freiraumfunktion ist als Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

2.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Emmerich am Rhein stellt den betroffenen Bereich als Fläche für Wald dar. Zu der beabsichtigten Umgestaltung in eine vornehmlich als Wiesenfläche ausgestaltete Grünfläche muss daher auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Die im 1:1-Tauschverfahren vorgesehen Fläche ist zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Rahmen eines Parallelverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes EL K/2 – St. Vitus Kirche – gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

2.3. Landschaftsplan

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich des Landschaftsplanes Emmerich / Kleve, der zurzeit außer Kraft gesetzt ist.

2.4. Schutzgebiete

2.4.1. Natura 2000 -Gebiete

Weder der Änderungsbereich des Bebauungsplanes noch die weitere Umgebung liegen in einem Natura 2000-Gebiet.



2.4.2. Naturschutzgebiete

Weder der Änderungsbereich des Bebauungsplanes noch die weitere Umgebung liegen in einem Naturschutzgebiet.

2.4.3. Landschaftsschutzgebiete

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, grenzt im Süden jedoch unmittelbar an das allgemeine LSG-4102-001 an.

2.4.4. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes und den angrenzenden Flächen befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

2.4.5. Biotopkataster

Um den Eltener Berg liegen die Waldflächen auf dem Gebiet der Biotopkatasterfläche Eltener Moränenstauchwall (BK-4102-021). Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist davon nicht erfasst.

2.4.6. Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Änderungsbereich des Bebauungsplanes nicht ausgewiesen.

2.5. Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Planungen und Fachgesetzen

Die Umweltqualitätsziele definieren die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raumes. Sie stellen den Maßstab für die Beurteilung von Auswirkungen einer Planung oder eines Vorhabens dar. Die Umweltziele werden aus den nachfolgend aufgeführten Fachgesetzen und Fachplänen abgeleitet.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen, Artenschutz	<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landschaftsgesetz</i> <i>Nordrhein-Westfalen (LG NRW)</i> <i>EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-R),</i> <i>Flora-Fauna-Richtlinie (FFH-RL) mit Anhängen</i>	<i>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</i> <i>• die biologische Vielfalt,</i> <i>• die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie</i> <i>• die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind;</i> <i>die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).</i>



Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Landesbodenschutzgesetz NRW	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen: • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz NRW (LWG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen.
Klima	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW) EEWärmeG (01.01.2009)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung. Klimaschutz, Schonung fossiler Energie, nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und Förderung der Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, TA-Luft	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge.
Mensch	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, TA-Lärm	Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.



Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft, Ortsbild	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landschaftsgesetz NRW (LG NRW)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz	Denkmale sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und Sachgüter wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

3. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

3.1. Lage und Abgrenzung

Der Untersuchungsraum umfasst den Änderungsbereich des Bebauungsplanes (Abbildung 1 auf Seite 6). Westlich, nördlich und östlich liegen vorhandene Wohngrundstücke mit Bebauung, südlich liegen die St. Vitus-Kirche und weitere historische Gebäude (Drususbrunnen). Das Gelände bestand aus einem Fichtenbestand mit randlichen, entlang der Straße Freiheit stehenden Linden. Entlang der Straße verläuft auch ein Fußweg aus wassergebundener Decke unter den vorhandenen Linden.

3.2. Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter

3.2.1. Schutzgut Mensch

Der Änderungsbereich unterliegt im Rahmen der Regionalplanung der Freiraumfunktion „landschaftsorientierte Erholung“

Bewertung:

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes weist eine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf.

3.2.2. Schutzgut Boden

Nach dem digitalen Auskunftssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden, ist der natürliche Boden als Podsol-Braunerde mit der Bodenart schwach lehmiger Sand oder kiesiger Sand ausgewiesen. Der Boden ist als schutzwürdig (Stufe 1) im Hinblick auf sein Biotopentwicklungspotenzial eingestuft. Er gehört zur Gruppe der als aktuell grundwasser- und staunässefreien, tiefgründigen Sand- oder Schuttböden, Lockersysteme, Regosole und Podsole sowie deren Übergangsbodentypen, die sich aus reinen



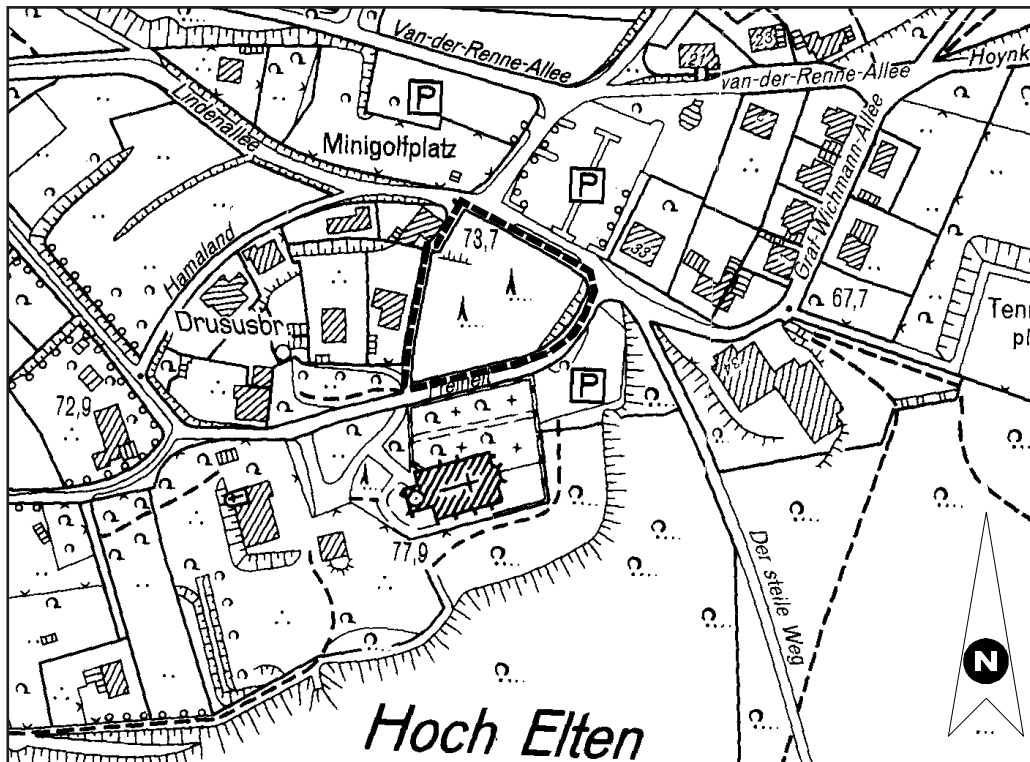


Abbildung 1: Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/2-St. Vitus Kirche-, Kartenbasis: Deutsche Grundkarte, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011

Sanden oder Grobskelettsubstraten als trockene oder sehr trockene und nährstoffarme Böden entwickelt haben.

Bewertung:

Der Boden im Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist im Hinblick auf sein Biotopentwicklungspotenzial als schutzwürdig ausgewiesen (Stufe 1). Er ist damit von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Boden.

3.2.3. Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser ist im Änderungsbereich nicht vorhanden. Ein Grundwasseranschluss ist nicht gegeben¹.

Bewertung:

Analog zum Schutzgut Boden hat die Fläche des Änderungsbereiches nur eine mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

¹ Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004
Paas, Dr. W und Dr. J. Schalich (2005): Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005



3.2.4. Schutzgut Klima / Luft

Das Klima im Änderungsbereich des Bebauungsplanes weicht nur wenig von den allgemeinen Klimazuständen in der Region ab. Die Temperatur am Niederrhein beträgt im Jahresdurchschnitt etwa 9,5 °C. Der Jahresniederschlag liegt meist zwischen 650 und 800 mm. Während der Vegetationsperiode von Mai bis Oktober fallen durchschnittlich 54 % des Jahresniederschlags. Im Jahresmittel kann mit 450 – 475 mm Verdunstung gerechnet werden. Die Vegetationsperiode, die Tage mit > 5 °C Tagesmittel der Lufttemperatur, beträgt etwa 250 Tage¹.

Bewertung:

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes hat wegen seiner relativ geringen Größe und der Randlage zum Siedlungsbereich keine besonders hohe Bedeutung für den Klimahaushalt in der Umgebung.

3.2.5. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Änderungsbereich besteht im Wesentlichen aus einem Fichtenbestand mit Holunder, Efeu und Brombeere als Untervegetation sowie vereinzelt Laubbäumen.

Vor der Rodung des Fichtenbestandes im Frühjahr 2011 erfolgte eine Begehung durch Mitarbeiter des Naturschutzzentrums im Kreis Kleve, bei der keine Baumhöhlen bzw. Astlöcher oder andere Nistorte gefunden wurden. In einem Schreiben der Stadt Emmerich am Rhein wurde festgehalten, dass die Parzelle äußerlich typische Kennzeichen des Habitats der Waldohreule aufweist. Ein Individuum dieser Art wurde nicht angetroffen. Die Waldohreule (*Asio otus*) zählt zu den planungsrelevanten Arten des Messtischblattes (4102), ist aber in der umgebenden Biotopkatasterfläche des waldbedeckten Eltener Stauchmoränenwalls noch so häufig anzutreffen, dass es genügend Ausweichhabitate gibt.²

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung³ wurde insgesamt festgestellt, dass das Potenzial dieser Flächen als essenzielles Habitat für gefährdete Tierarten gering ist.

Bewertung:

Der Änderungsbereich ist von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

3.2.6. Schutzgut Landschaft

Der Änderungsbereich liegt in einem Siedlungsgebiet und ist von Wohnbebauung bzw. einer Kirchenanlage umgeben. Die gesamte Fläche ist gegenüber dem Straßenraum durch eine Baumreihe aus Linden abgegrenzt. Dadurch ist eine optische Einfassung der Fläche gegeben.

1 Paas, Dr. W und Dr. J. Schlich: Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005

2 Stadt Emmerich am Rhein (2011): Anschreiben an die Zentralrendatur in Kalkar zur Fällung des Fichtenforstes in Hochelten im Besitz der Kirchengemeinde St. Vitus vom 30.03.2011

3 Baumann (2011): Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP), zur Änderung des Bebauungsplanes EL K/2 – St. Vitus Kirche –



Bewertung:

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist in die Umgebung eingebunden. Eine besonders hohe raumwirksame Bedeutung dieser Fläche ist jedoch gerade wegen der strukturierten Umgebung nicht gegeben.

3.2.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Bodendenkmal Burg und Stift Hochelten erfüllt die Voraussetzungen nach § 2 Denkmalschutzgesetz NW für den Eintrag als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler und ist deshalb entsprechend dem Bodendenkmalblatt KLE 252 unter Schutz gestellt.

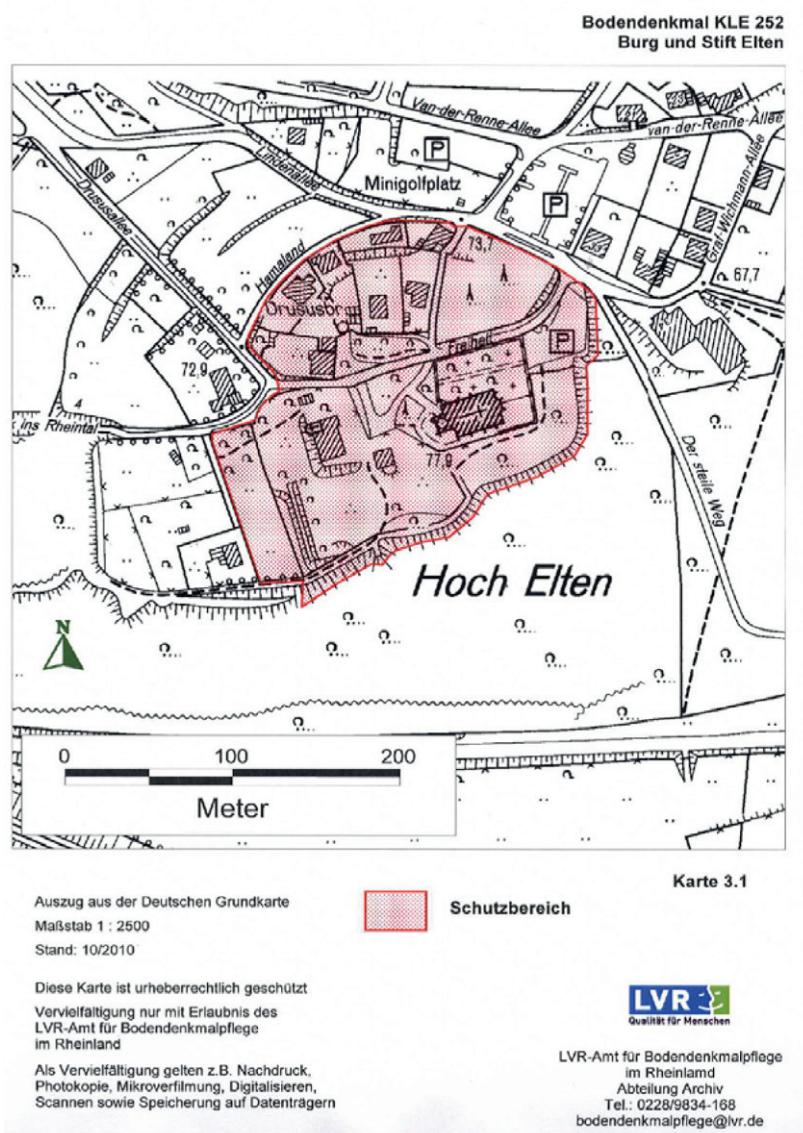


Abbildung 2: Schutzbereich des Bodendenkmals Burg und Stift Hochelten.



Die im Erdreich erhaltenen Siedlungsbefunde stellen wichtige landesgeschichtliche Bau- und Bodenerkundungen dar, denn ihre Erforschung dient der Ergänzung und Präzisierung archivarischer Überlieferung und historischer Zeugnisse. Die nachgewiesenen archäologischen Zeugnisse in Form von Mauerresten, Pfosten, Gruben, Siedlungsschichten und Gebrauchsgegenständen sind bedeutend für die Siedlungsgeschichte des Niederrheins, der Stadt Emmerich am Rhein und den Burgen und Klosterbau im Rheinland.

Der Schutzbereich umfasst die in der Karte dargestellte Stiftsimmunität Hoch Elten. Von der Unterschutzstellung ausgenommen sind die Fundamentbereiche der neu errichteten Gebäude (Abbildung 2 auf Seite 8). Nicht genehmigungspflichtig ist die Anlage von Grabgruben auf dem Friedhof der Stiftskirche. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des ausgewiesenen Schutzbereiches.

Bewertung:

Der Änderungsbereich ist wegen der Lage im Schutzbereich des Bodendenkmals Burg und Stift Hochelten von hoher Bedeutung für die Siedlungsgeschichte des Niederrheins.

3.2.8. Wechselwirkungen

Wechselwirkungen, die sich zwischen den einzelnen Umweltmedien ergeben – hierzu zählen insbesondere die verschiedenen Wirkungspfade zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere – sind allgemein vorhanden.

Bewertung

Eine besondere oder verstärkende Bedeutung des Änderungsbereiches hinsichtlich einer Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern liegt nicht vor.

4. Prognose der Umweltauswirkungen

4.1. Mit dem Vorhaben verbundene Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei Durchführung der Änderung des Bebauungsplanes auftreten können.

Durch das Vorhaben wird eine Waldfläche im Siedlungsgebiet in eine offene Grünfläche mit einzelnen Bäumen umgewandelt. Eine zusätzliche Versiegelung findet – abgesehen von der minimalen Versiegelung durch den Einbau von L-Steinen als Randbegrenzung der Rasenfläche – nicht statt. Es werden demzufolge auch keine weiteren baulichen Anlagen errichtet, die zu erheblichen optischen Auswirkungen führen könnten. Die Fläche selbst wird zwar offen gestaltet, eine Begehung ist jedoch nicht vorgesehen.



4.2. Auswirkungen auf die Schutzgüter

4.2.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Bei der Durchführung der Änderung des Bebauungsplanes werden keine nennenswerten Flächen versiegelt und keine baulichen Anlagen errichtet. Die Rodung des Fichtenbestandes und die Umgestaltung der freiwerdenden Fläche als Grünfläche wird die gewünschte Sichtbeziehung zur Kirche St. Vitus herstellen. Somit sind eher positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Bewertung:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind neutral bis positiv.

4.2.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Es findet keine nennenswerte Versiegelung des Bodens statt. Somit bleiben die wesentlichen Bodenfunktionen, abgesehen von der veränderten Vegetation (Grünfläche statt Wald) erhalten.

Bewertung:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher nicht relevant.

4.2.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Eine Versiegelung findet kaum statt und es entsteht daher auch keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers kann erfolgen.

Bewertung:

Durch die Gestaltung der Fläche als wird sich die Änderung der Flächennutzung kaum auf den Wasserhaushalt auswirken.

4.2.4. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Der natürliche Temperatenausgleich im Änderungsbereich wird nicht gestört. Es findet keine nennenswerte Versiegelung statt. Der Frischluftaustausch im Änderungsbereich wird durch die Entfernung der Bäume eher erhöht.

Bewertung:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind insgesamt somit nicht erheblich.

4.2.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Eine nennenswerte Flächenversiegelung ist nicht geplant. Durch die Änderung findet eine Biotoptypenumwandlung im Geltungsbereich (Fichtenbestand in Grünfläche) statt.



Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde keine Beeinträchtigung einer planungsrelevanten Art ermittelt. Durch die Änderung des Bebauungsplanes ist ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand somit nicht erfüllt. Durch die Umwandlung des Fichtenbestandes in eine Grünfläche erfährt der Änderungsbereich im Rahmen der Eingriffsregelung rechnerisch eine Abwertung, die in Form einer Aufforstung mit Laubbäumen auf einer ca. gleichgroßen Fläche kompensiert werden kann.

Bewertung:

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen nur von geringer Erheblichkeit.

4.2.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Die Änderung des Bebauungsplanes führt zu keinen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch die Aufgabe des Fichtenbestandes zugunsten einer gestalteten Grünfläche wird eine Sichtbeziehung zum denkmalschutzwürdigen Ensemble im Bereich der St.-Vitus-Kirche hergestellt. Das Raumerlebnis wird dadurch eher gesteigert.

Bewertung:

Somit sind insgesamt die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes unerheblich.

4.2.7. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter

Die im Erdreich erhaltenen Siedlungsbefunde im Umfeld der St.-Vitus-Kirche, wozu auch der Änderungsbereich zählt, werden durch die Umwandlung in eine Grünfläche nicht tangiert.

Bewertung:

Die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind somit unerheblich.

4.2.8. Wechselwirkungen

Eine besondere oder verstärkende Bedeutung des Änderungsbereiches hinsichtlich einer Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern liegt nicht vor.

Bewertung:

Die Auswirkungen durch die Änderung des Bebauungsplanes sind im Hinblick auf besondere Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern unerheblich.



5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Auswirkungen

5.1. Maßnahmen

Die Grundfläche des ehemaligen Pfarrhauses wird zur Markierung als Intensivrasen mit hoher Schnitthäufigkeit angelegt. Die verbleibende Fläche wird als Extensivrasen mit einer höchstens 3-mahligen Mahd im Jahr angelegt. In diese Fläche werden in den Extensivrasen werden 12 Laubbäume und in die Lücken der vorhandenen Linden zusätzlich 7 Linden gepflanzt.

Der Eingriff in den Naturhaushalt kann im Änderungsbereich des Bebauungsplanes nicht vollständig ausgeglichen werden. Als Kompensation dient eine Ersatzaufforstung auf den Flurstücken 38 und 39, Flur 8, Gemarkung Elten im Rahmen eines 1:1-Tauschverfahrens für die Forstfläche an der St. Vitus Kirche in Hochelten. Die beiden Flurstücke umfassen eine Fläche von ca. 3.800 m².

Die Aufforstung erfolgt mit Stieleichen (*Quercus robur*) mit einem ca. 10 m breiten Waldmantel aus standortgerechten, heimische Gehölzen entlang des Plagweges.

5.2. Zeitliche Realisierung und Flächenverfügbarkeit

Die Pflanzung der Bäume und die Aufforstung erfolgt in den Wintermonaten Dezember bis Februar nach Fertigstellung der Grünfläche.

Die geplante Grünfläche befindet sich im Eigentum der Kirchengemeinde. Die Aufforstungsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Emmerich am Rhein und steht somit unmittelbar zur Verfügung.

5.3. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Alle maßgeblichen Biotoptypen wurden entsprechend den Bewertungsansätzen bewertet.

Tabelle 1: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Nr.	Biotoptyp	Code	Fläche m ²	Grund- wert	Korrektur- faktor	Gesamt- wert	Einzel- flächen- wert
A) Ausgangszustand							
1	Wassergebundene Decke	1.3	627	1	1	1	627
2	Nicht standorth. Laub- oder Nadelwald	6.2	3.339	5	1	5	16.695
	Gesamtwert A		3.966				17.322



Nr.	Biotoptyp	Code	Fläche m ²	Grund- wert	Korrekturfaktor	Gesamt- wert	Einzel- flächen- wert
B) Planung							
1	Versiegelte Fläche (L-Steine)	1.1	30	0	1	0	0
2	Wassergebundene Decke **	1.3	427	1	1	1	427
3	Garten strukturarm (Rasen)	4.1	559	2	1	2	1.118
4	Grünfläche (selten gemähte Grasflur)	4.3	2.450	3	1	3	7.350
5	Bäume (Neupflanzung 12 Laubbäume, je 25 m ²)	8.2	300	6	1	6	1.800
6	Bäume (Neupflanzung 8 Linden, je 25 m ²)	8.2	200	6	1	6	1.200
	Gesamtwert B		3.966				10.695
C) Gesamtbilanz (B-A)			0				-6.627
D) Ausgangszustand Ersatzmaßnahme (Aufforstung)							
	Grünland	3.2	3.800	4	1	4	15.200
	Gesamtwert D		3.800				15.200
E) Zustand nach durchgeführter Ersatzmaßnahme (Aufforstung)							
	Standortheimische Aufforstung	6.7	3.800	6	1	6	22.800
	Gesamtwert E		3.800				22.800
F) Bilanz (E-D)			0				7.600
G) Gesamtbilanz (C+F)							973

Innerhalb des Plangebietes entsteht nach Bilanzierung des Eingriffes ein rechnerisches Defizit von 6.627 Ökopunkten. Das Defizit wird durch die geplante Aufforstung kompensiert. Es verbleibt ein Überschuss von 973 Einheiten. Der Eingriff in den Naturhaushalt wird somit ausgeglichen.

6. Planungsalternativen

6.1. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vonseiten der Katholischen Kirchengemeinde geplante Maßnahme, für die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich ist, entspricht den Zielen des „Masterplans Hochelten“ zur Freistellung der Sichtachse zwischen der St. Vitus Kirche und dem Bereich Lindenallee und stellt einen Baustein innerhalb der noch im Detail zu entwickeln-



den Gesamtkonzeption für Hochelten dar. Vergleichbare Alternativen ergeben sich in der Örtlichkeit nicht.

6.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Fichtenbestand weiter bestehen bleiben. Eine Sichtbeziehung zur St.-Vitus-Kirche käme nicht zustande. Die Grünlandfläche würde wahrscheinlich auch als Ausgleichsfläche für Bauvorhaben genutzt, wobei nicht zwangsläufig eine Waldfläche entstehen muss.

6.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird sich im Hinblick auf Ort- und Landschaftsbild eine Verbesserung um den Bereich der St-Vitus Kirche einstellen, da die denkmalschutzwürdigen Bestandteile Hocheltens insgesamt besser wahrgenommen werden können. Durch die Aufforstung wird sich auch keine Verschlechterung des Umweltzustandes einstellen, da die Umwandlung von Grünland in eine Waldfläche keine Beeinträchtigung von relevanten Schutzgütern darstellt.

7. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwacht die betroffene Kommune die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind jedoch im Rahmen der Bebauungsplanänderung nicht zu erwarten.

8. Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

Zur Grundlagenerfassung und Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes wurden die Daten zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima sowie für Tier und Pflanzen aus der



allgemeinen zugänglichen Literatur entnommen und die Aussagen übergeordneter Planungen ausgewertet. Die Bestandsaufnahme der aktuellen Ausprägung der Biotoptypen im Bereich der Teilfläche 2 wurde im Oktober 2011 durchgeführt.

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zur Freistellung der Kirche St. Vitus Hochelten und zur Verbesserung der Sichtbeziehungen plant die katholische Kirchengemeinde St. Vitus Hochelten das in ihrem Eigentum stehende Flurstück 239, Flur 9, Gemarkung Elten als private Grünfläche neu zu gestalten. Dazu war die Rodung des auf diesem Grundstück stehenden Fichtenforstes notwendig.

Die vonseiten der katholischen Kirchengemeinde geplante Maßnahme entspricht den Zielen des „Masterplans Hochelten“ zur Freistellung der Sichtachse zwischen der St. Vitus Kirche und dem Bereich Lindenallee und stellt einen Baustein innerhalb der noch im Detail zu entwickelnden Gesamtkonzeption für Hochelten dar.

Das im gültigen Bebauungsplan Nr. EL K/2 – St. Vitus Kirche – liegende Kirchengrundstück soll als private Grünfläche gestaltet werden. In diesem Zusammenhang ist ein Bebauungsplanänderungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, die Fläche für die Forstwirtschaft in eine private Grünfläche umzuwandeln und im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung eine Flächenkompensation als Ersatzaufforstung im Verhältnis 1 : 1 durchzuführen.

Im Zuge der 72. Änderung soll der Flächennutzungsplan im Rahmen eines Parallelverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes EL K/2 – St. Vitus Kirche – gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde für die einzelnen Schutzgüter eine Bestandserfassung und Bewertung für die beiden Teilflächen der Änderung durchgeführt.

Der Änderungsbereich weist eine Bedeutung für das Schutzgut Mensch für die Erholungsnutzung auf. Der Boden ist im Hinblick auf sein Biotopentwicklungspotenzial als schutzwürdig ausgewiesen (Stufe 1). Er ist damit von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Boden. Oberflächenwasser ist im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Grundwasseranschluss ist nicht gegeben. Die Bedeutung ist analog zum Schutzgut Boden von mittlerer Bedeutung. Der Änderungsbereich hat wegen seiner relativ geringen Größe und der Randlage zum Siedlungsbereich keine besonders hohe Bedeutung für den Klimahaushalt in der Umgebung.

Der Änderungsbereich ist nur von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Der Fichtenbestand ist kein standortgerechter, heimischer Biotoptyp. Der Änderungsbereich ist auch harmonisch in der Umgebung eingebunden. Eine besonders hohe raumwirksame Bedeutung dieser Fläche ist jedoch gerade wegen der strukturierten Umgebung nicht gegeben. Der Änderungsbereich ist wegen seiner Lage im Schutzbereich des Bodendenkmals Burg und Stift Hochelten von hoher Bedeutung für die Siedlungsgeschichte des Niederrheins.

Eine besondere oder verstärkende Bedeutung des Änderungsbereiches hinsichtlich einer Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern liegt nicht vor.



Durch das Vorhaben wird eine Waldfläche im Siedlungsgebiet in eine offene Grünfläche mit einzelnen Bäumen umgewandelt. Eine zusätzliche Versiegelung findet – abgesehen von der minimalen Versiegelung durch den Einbau von L-Steinen als Randbegrenzung der Rasenfläche – nicht statt. Es werden demzufolge auch keine weiteren baulichen Anlagen errichtet, die zu erheblichen optischen Auswirkungen führen könnten. Die Fläche selbst wird zwar offen gestaltet, eine Begehung ist jedoch nicht vorgesehen.

Demzufolge sind auch keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der relevanten Schutzgüter zu erwarten. Allerdings wird im Rahmen der Eingriffsregelung der Änderungsbereich rechnerisch abgewertet infolge der Umwandlung des Fichtenbestandes in eine Grasfläche. Innerhalb des Plangebietes entsteht somit nach Bilanzierung des Eingriffes ein rechnerisches Defizit von 6.627 Ökopunkten. Das Defizit wird durch die geplante Aufforstung kompensiert. Es verbleibt ein Überschuss von 973 Einheiten. Der Eingriff in den Naturhaushalt wird somit ausgeglichen.

Alternative Planungsmöglichkeiten sind nicht gegeben. Die vonseiten der Katholischen Kirchengemeinde geplante Maßnahme, für die die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich ist, entspricht den Zielen des „Masterplans Hochelten“ zur Freistellung der Sichtachse zwischen der St.-Vitus-Kirche und dem Bereich Lindenallee. Er stellt somit einen Baustein innerhalb der noch im Detail zu entwickelnden Gesamtkonzeption für Hochelten dar. Vergleichbare Alternativen ergeben sich in der Örtlichkeit nicht.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Fichtenbestand weiter bestehen bleiben. Eine Sichtbeziehung zur St.-Vitus-Kirche käme nicht zustande. Die notwendige Ausgleichsfläche (Grünland) würde wahrscheinlich auch als Ausgleichsfläche für Bauvorhaben genutzt, wobei nicht zwangsläufig eine Waldfläche entstehen muss.

Bei Durchführung der Planung wird sich im Hinblick auf Ort- und Landschaftsbild eine Verbesserung um den Bereich der St.-Vitus Kirche einstellen, da die denkmalschutzwürdigen Bestandteile Hocheltens insgesamt besser wahrgenommen werden können. Durch die Aufforstung wird sich auch keine Verschlechterung des Umweltzustandes einstellen, da die Umwandlung von Grünland in eine Waldfläche keine Beeinträchtigung von relevanten Schutzgütern darstellt.

Es liegen zurzeit keine Hinweise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) über die Existenz von Kampfmitteln vor.

Insgesamt lässt sich die Beurteilung der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der Maßnahmen in der nachfolgenden Tabelle 2 zusammenfassen:

Tabelle 2: Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Auswirkungen insgesamt
Boden	unerheblich			unerheblich
Wasser	unerheblich			unerheblich



Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Auswirkungen insgesamt
Klima/Luft	unerheblich			unerheblich
Tiere und Pflanzen	unerheblich	gering	unerheblich	gering
Mensch (Erholung)	unerheblich			unerheblich
Mensch (Lärmimmissionen)	unerheblich			unerheblich
Landschaft	unerheblich			unerheblich
Kultur- und Sachgüter	unerheblich			unerheblich

Die Auswirkungen der Bebauungsplanänderung auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima sowie auf das Schutzgut Mensch-Lärmemissionen, Erholungswert und das Landschaftsbild sind unerheblich. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen nur geringe Auswirkungen im Änderungsbereich durch die Umwandlung des Fichtenbestandes in eine Grasfläche.

Kleve, den 25.10.2011

Michael Baumann-Matthäus

10. Literatur / Quellen

Baumann (2011): Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP) zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 3. Änderung des Bebauungsplanes EL K/2 – St. Vitus Kirche –

Baugesetzbuch (BauBG): in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist

Bezirksregierung Düsseldorf: Regionalplan (GEP 99)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist.



- Geologischer Dienst NRW (2004):** Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004
- Geologischer Dienst NRW:** WMS Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen
1 : 50 000, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, Abfrage: Juli 2011
- Hellmann, Gunther (2011):** Begrünung verbessert Stadtklima, Natur in NRW, 2/2011, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 2011
- Kaiser, M. (2011):** Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, Entwurfsfassung 23.03.2011. LANUV NRW. http://www.naturschutz-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf (Abruf 07.07.2011)
- Kiel, Dr. Ernst-Friedrich (2007):** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)
- Köppel, Johann, Wolfgang Peters, Wolfgang Wende:** Eingriffsregelung - Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co, 2004
- MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010):** Handbuch Stadtklima: Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel
- MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2011):** Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, WMS-Dienst, Abfrage Juli 2011
- LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010):** Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen, Daten und Hintergründe, Fachbericht 27, Recklinghausen 2010.
- Paas, Dr. W und Dr. J. Schalich (2005):** Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005
- Stadt Emmerich:** Biotopkataster, Flächennutzungsplan

